

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 93 (1984)
Heft: 1: Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Artikel: Frau und Gesamtverteidigung : wo stehen wir heute?
Autor: Bickel-Dünner, Elisabeth / Hurni, Johanna / Isenschmid, Therese
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau und Gesamtverteidigung: Wo stehen wir heute?

...im Rotkreuzdienst

Elisabeth Bickel-Dünner, Dienstchefin
des Rotkreuzdienstes, Winterthur

Frauen können sich bereits in folgenden
öffentlich-rechtlichen Organisationen innerhalb
der Gesamtverteidigung einsetzen:

Im Rotkreuzdienst sind Frauen eingeteilt, die im Kriegsfall und bei Katastrophen nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes freiwillig für den Dienst am Nächsten bereitstehen. Der Rotkreuzdienst geht bis in die Anfänge des Roten Kreuzes zurück, war doch die Hilfe an die Verwundeten auf dem Schlachtfeld von Solferino im Jahre 1859 erstes Anliegen von Henry Dunant. Heute ist das Schweizerische Rote Kreuz durch Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 und die Statuten vom 24. November 1979 verpflichtet, den Armee-Sanitätsdienst durch Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von Freiwilligen zu unterstützen.

Aufgabe der Angehörigen des Rotkreuzdienstes (RKD genannt) ist es, in Friedenszeiten die Spitalsoldaten in der Pflege von Patienten auszubilden und im Ernstfall, zusammen mit dem männlichen Armeesanitätspersonal, die Pflege in den Militärspitälern sicherzustellen. Jedes der insgesamt vierzig militärischen Basisspitäler verfügt über ein Rotkreuzspitaldetachment mit einem Sollbestand von 187 RKD.

Der Rotkreuzdienst basiert mit dieser speziellen Aufgabe in besonderer Weise auf der zivilen Ausbildung seiner Angehörigen: Aufgenommen werden Ärztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen, Angehörige von Spitalberufen (Krankenschwestern, Pflegerinnen), von weiteren paramedizinischen Berufen (Arzt-, Zahnarzt-, Apothekengehilfinnen, Laborantinnen, medizinisch-technische Radiologieassistentinnen usw.), aber auch Frauen, die sich aufgrund einer Ausbildung in häuslicher Krankenpflege für die obgenannte Aufgabe eignen, sowie ehemalige Pfadfinderinnen für administrative Belange und qualifizierte Kräfte der Hauswirtschaft. Sie müssen Schweizer Bürger-



Anlässlich der von der Armee alljährlich durchgeführten Ferienlager für Schwerbehinderte haben die Sanitätssoldaten Gelegenheit, ihre Kenntnisse praktisch anzuwenden. Sie arbeiten unter der Anleitung von RKD, die für den Pflegedienst verantwortlich sind.

rinnen sein, diensttauglich und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Entlassung aus dem Rotkreuzdienst erfolgt mit Vollendung des 50. Altersjahres, bei RKD mit Offiziersfunktion des 55. Altersjahres. Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel Krankheit oder Mutterschaft, kann die Entlassung auch bereits früher erfolgen.

Neben einem Einführungskurs von zwei Wochen Dauer haben ab 1983 alle RKD drei Ergänzungskurse von 13 Tagen zu bestehen. RKD mit Offiziersfunktion rücken zu allen Dienstleistungen mit ihrer Einheit ein.

In den Ergänzungskursen werden der Betrieb der militärischen Basisspitäler geübt oder Abklärungsstationen für

die einrückenden Wehrmänner betrieben. Daneben werden die Rotkreuzspitaldetachements durch praktische Übungen und theoretischen Unterricht auf die Aufgaben im Ernstfall vorbereitet. Eine wichtige Aufgabe erfüllen die RKD mit der Instruktion der Sanitätssoldaten in Krankenpflege.

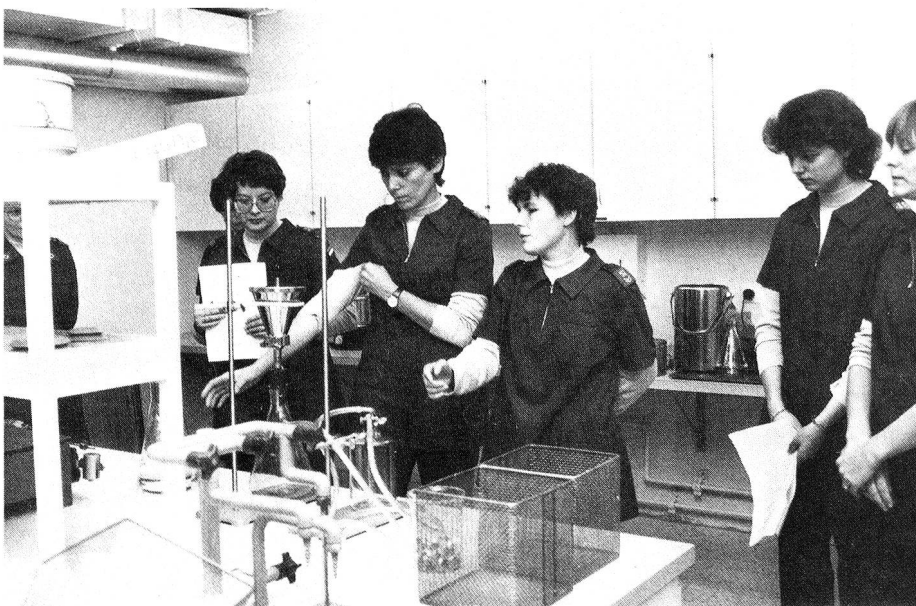
In den regelmässig von der Armee organisierten Ferienlagern für Behinderte sind die RKD für den Pflegedienst verantwortlich.

Die Ausbildung für die verschiedenen Kaderfunktionen erfolgt in speziellen Kaderkursen, die durch den Rotkreuzchefarzt organisiert werden: Je 13 Tage für angehende Gruppenführe-

rinnen und Dienstführerinnen, je 20 Tage für angehende Zugführerinnen, Detachementsführerinnen, Dienstchefinnen Pflegedienst, Rotkreuzärztinnen, -Zahnärztinnen, -Apothekerinnen. Angehende Rechnungsführerinnen absolvieren einen Kaderkurs von 34 Tagen.

Die Angehörigen des Rotkreuzdienstes bilden die Hilfsdienstgattung 32. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Wehrmänner, erhalten Uniform und Ausrüstung, haben Anspruch auf Verpflegung, Sold und Unterkunft, Erwerbsausfallentschädigung und Leistungen der Militärversicherung. Zudem stehen sie unter dem besonderen Schutz der Genfer Konventionen. ■

Eine RKD-Apothekerin erklärt Apothekenhelferinnen im Einführungskurs des Rotkreuzdienstes die Einrichtungen und das Material, mit dem sie in einem Militärspital zu arbeiten haben.



Detachementsführerinnen anlässlich der Brevetierung. Rechts: Auch eine Detachementsführerin hat noch für anderes Zeit und Interesse als für den Dienst in Uniform!



...im Frauenhilfsdienst

Johanna Hurni, Chef des Frauenhilfsdienstes, Bern

Die gesetzliche Grundlage des Frauenhilfsdienstes (FHD) bilden die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 20, Abs. 3 und 4 und die Verordnung über den Frauenhilfsdienst vom 9. November 1977.

Organisation des FHD

Die Dienststelle Frauenhilfsdienst ist dem Bundesamt für Adjutantur unterstellt, das seinerseits zur Gruppe für Ausbildung des Eidgenössischen Militärdepartementes gehört. Folgende Aufgaben sind ihr übertragen:

- Information der Öffentlichkeit über den FHD, Durchführung von Werbeaktionen
- Aushebung der FHD-Anwärterinnen
- Ausbildung der Angehörigen des FHD in Einführungs- und Kaderkursen, bezüglich der spezifischen Fachausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern
- Bearbeitung von Fragen der Ausrüstung und Bekleidung
- Überwachung von Ausbildung und Einsatz in den Truppendiensten
- Bearbeitung von sämtlichen personellen Angelegenheiten der Angehörigen des FHD

Einsatz der Angehörigen des FHD

Nach erfolgter Grundausbildung in einem Einführungskurs von 4 Wochen werden die Angehörigen des FHD in eine Einheit der Armee eingeteilt. Ihre Ergänzungskurs-Pflicht erfüllen sie zusammen mit dieser Formation. Zurzeit gibt es Angehörige des FHD in rund 200 Einheiten der Armee. Dazu kommt noch eine grosse Anzahl von Stäben, in denen Angehörige des FHD-Kaders eingeteilt sind.

Die Einsatzbereiche umfassen folgende Dienste:

- Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst
- Übermittlungsdienst (inkl. Übermittlungsdienst bei FF Trp)
- Warndienst
- Administrativer Dienst (inkl. Administrativer Dienst bei FF Trp)
- Feldpost
- Briefftaubendienst



FHD im Administrativen Dienst.

FHD im Briefftaubendienst.



- Motorfahrdienst
- Kochdienst
- Fürsorgedienst (inkl. Fürsorgedienst in Militärspitälern)

Führung

Grundsätzlich ist in jeder Einheit mit FHD eine Angehörige des FHD in Offiziersfunktion (Subalternoffizier) eingeteilt. Über die in den vorgesetzten Stäben der Truppenkörper (Abteilung, Regiment) und der Grossen Verbände (Territorialzonen, Armee-korps) eingesetzten Dienstchefs FHD ist der Chef FHD in der Lage, die Ausbildung in den Ergänzungskursen und den adäquaten Einsatz aller Angehörigen des FHD zu überwachen und bei der Lösung allfälliger Probleme massgebend mitzuwirken. Die FHD Sanitätstransportkolonne stellt die einzige Formation dar, der, abgesehen von den ebenfalls eingeteilten Motormechanikern, ausschliesslich Frauen angehören. Sie untersteht denn auch einem weiblichen Einheitskommandanten.

Die Dienststelle FHD als zentrale verwaltende Stelle hat im Rahmen der Truppenordnung die Entscheidungsbefugnis über die Einteilung von FHD aller Funktionsstufen in die verschiedenen militärischen Verbände. Selbstverständlich ist sie auch an den in regelmässigen Abständen durchgeführten Revisionen der Truppenordnung beteiligt. Sie nimmt damit Einfluss auf eine allfällige Ausdehnung oder Einschränkung des Einsatzbereiches von Angehörigen des FHD. ■



FHD im Kochdienst und bei der Feldpost.

Elterntag an einem Einführungskurs für FHD der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

...im Zivilschutz

Therese Isenschmid, Dienstchefin Sanität, Ortsschutzorganisation Thun

Der Zivilschutz ist eine auf Bundesgesetz* beruhende Organisation, welche Personal, Material und Einrichtungen für den Schutz der Zivilbevölkerung im Katastrophen- und Kriegsfall einsetzt. Der Zivilschutz ist unbewaffnet. Er ist wie die Armee, die wirtschaftliche Landesversorgung und die psychologische Landesverteidigung Teil der Gesamtverteidigung.

Aufgaben des Zivilschutzes

Der Zivilschutz hat drei Hauptaufgaben: Er soll in Kriegs- und Katastrophenfällen möglichst vielen Einwohnern unseres Landes das unversehrte Überleben ermöglichen und damit die Voraussetzung für das Weiterleben, den Wiederaufbau und den Fortbestand unseres Volkes schaffen. Ein weiterer Aufgabenkreis ist die Dissuasion, das heisst, einem möglichen Gegner durch optimale Schutz- und Verteidigungsbereitschaft den «Eintrittspreis» in unser Land zu erhöhen. Der Zivilschutz leistet ausserdem in Friedenszeiten Hilfe bei Katastrophen zusammen mit den bestehenden zivilen Mitteln und Organisationen sowie mit Hilfe der Armee, insbesondere von Luftschutztruppen.

Träger des Zivilschutzes

Hauptträger des Zivilschutzes ist die Gemeinde. Sie ist für die Durchführung der ihr vom Kanton und Bund vorgeschriebenen Massnahmen in ihrem Bereich verantwortlich.

In der Gemeinde unterscheiden wir drei Schutzorganisationen:

1. Die örtliche Schutzorganisation
2. Die Betriebsschutzorganisation(en)
3. Die Schutzraumorganisation(en)

1. **Die örtliche Schutzorganisation (OSO)** hat alle Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen, zu deren Erfüllung die beiden andern Organisationen nicht ausreichen. Sie trifft die allgemeinen Massnahmen, überwacht die Bereitschaft ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie des Materials.

2. **Die Betriebsschutzorganisation (BSO)** bereitet in ihrem Bereich alle Massnahmen vor und führt sie



so durch, dass Personen und Güter geschützt werden und der Betrieb nach Möglichkeit weiterarbeiten kann.

3. **Die Schutzraumorganisation (SRO)** überwacht insbesondere die angeordneten Massnahmen, den Unterhalt der Ausrüstung sowie die Bereitschaft der öffentlichen und privaten Schutzräume und deren Bezug durch die Bevölkerung. Sie sorgt für die Betreuung der Personen in den Schutzräumen. Im weiteren leistet die SRO Erste Hilfe, bekämpft Brände im Bereich der Schutzräume und behebt kleinere Schäden.

Schutzdienstpflicht

Alle Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht in der Armee eingeteilt, aber arbeitsfähig sind, sind schutzdienstpflichtig. Frauen, sowie Töchter und Jünglinge ab dem 16. Altersjahr können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, ebenso Männer, die aus der Schutzdienst-

pflcht entlassen sind. Die freiwillige Verpflichtung dauert in der Regel fünf Jahre und kann erneuert werden.

Frauen und Männer haben Anspruch auf Sold, Verpflegung und eine Entschädigung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung. Wer Zivilschutzdienst leistet, ist gegen Krankheit und Unfall versichert.

Im Zivilschutz können die Frauen grundsätzlich in sämtlichen Diensten der Schutzorganisationen eingesetzt werden, sie können auch alle Kaderfunktionen bekleiden.

Bei der Einteilung wird Rücksicht auf Vorkenntnisse, Erfahrung und Neigung genommen. *Die Dienstleistung im Zivilschutz erfolgt in der Wohngemeinde; so kann beispielsweise eine schutzdienstleistende Mutter in ihrem Wohnblock, ja sogar zugunsten ihrer eigenen Familie eingesetzt werden.*

Die Schutzorganisationen umfassen je nach ihren Aufgaben und ihrer Grösse die folgenden Dienste:

- Nachrichtendienst
- Übermittlungsdienst

- AC-Schutzdienst
- Pionier- und Brandschutzdienst
- Mehrzweckdienst
- Sanitätsdienst
- Versorgungsdienst
- Transportdienst
- Anlage- und Reparaturdienst

Ausbildung

Die Ausbildungszeiten im Zivilschutz sind kurz. Für die Mannschaft besteht sie aus einem Einführungskurs von insgesamt 5 Tagen und späteren jährlichen Übungen und Rapporten von höchstens 2 Tagen. Vorgesetzte und Spezialisten werden in Grundkursen von längstens 12 Tagen ausgebildet und bestehen grundsätzlich alle 4 Jahre Weiterbildungskurse von gleicher Dauer. Höhere Funktionsträger bestehen zudem einen Schulungskurs von längstens 12 Tagen. Je nach Situation können Vorgesetzte und Spezialisten darüber hinaus zu jährlichen Übungen und Rapporten bis zu 6 bzw. 10 Tagen aufgeboden werden.

Die Frau im Zivilschutz

Zu den Erfahrungen, die die Frau in den Zivilschutz mitbringt, lernt sie in Kursen, die sie auf den Ernstfall vorbereiten, weitere Möglichkeiten kennen, welche ihr wiederum im zivilen Leben neue Horizonte erschliessen. Die Struktur und das Wesen des Zivilschutzes verlangen nach Zusammenarbeit von Männern und Frauen. Wo Männer überfordert werden, springen Frauen ein und umgekehrt. Die Frau leistet zudem einen Beitrag an die Gleichberechtigung, die nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten schafft. Daraus ergeben sich viele Vorteile: neue Kontakte, Weiterbildung, Verantwortung, Dienst an der Gemeinschaft.

Quelle: Der Zivilschutz in der Schweiz. Informationsdienst des Bundesamtes für Zivilschutz, 3003 Bern) ■



Für die Betreuung der Personen im Schutzraum ist die Mitarbeit der Frau besonders nötig.

Die Pflege von Patienten ist für den Zivilschutz-Sanitätsdienst die wichtigste Aufgabe.



*- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1963 (Stand 1. Juli 1978)
 – Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978
 – Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963
 – Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978

Heute zu übernehmende minimale Dienstverpflichtung

ARMEE

• FHD



• RKD



• Kader -
ausbildung

ZIVILSCHUTZ

• Mannschaft



• Mittleres Kader



• Oberes Kader

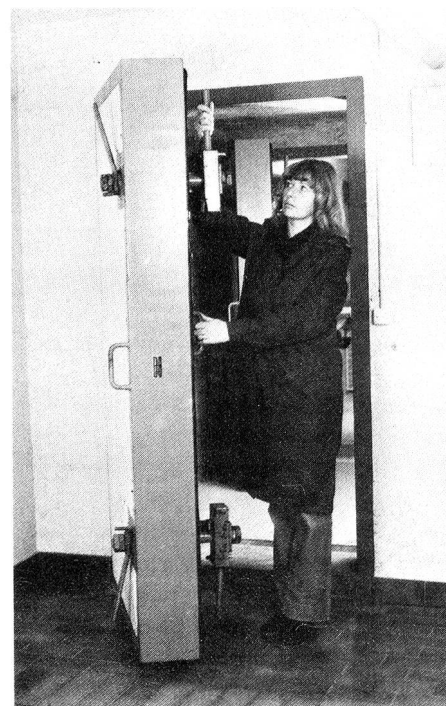
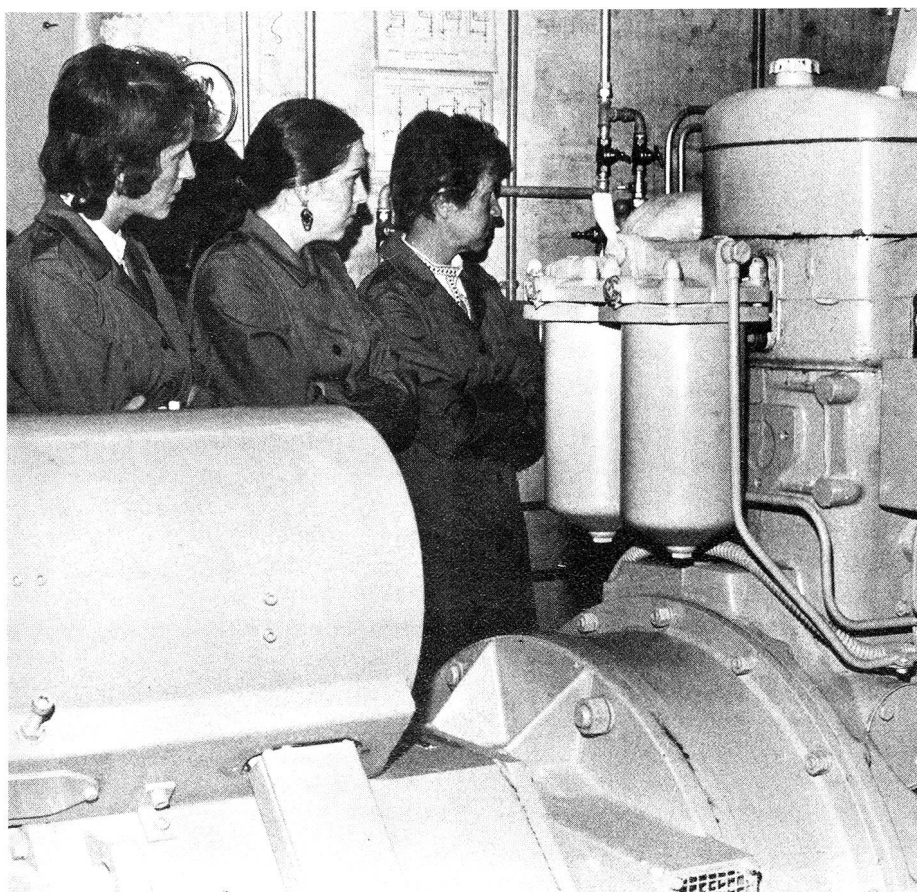


■ Einführungskurs

■ Dienste in der Formation

■ Grundkurs + Kader- und Spezialausbildung

DAZU AKTIV - DIENSTPFLICHT



Im Zivilschutz werden die Frauen in ihrem Wohnort eingesetzt.

Orientierung über technische Einrichtungen im Schutzraum und deren Bedienung.